

MASSNAHMENBESCHREIBUNG (1/5)

Allgemeine Projektdaten

Geplant ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Leistung von ca. 40 MWp auf einer ca. 32,6 ha großen Fläche auf den Flurnummern 821, 822, 823, 827 TF, 827/1, 828, 703, 690, 690/1, 691, 816 TF, 817 TF, 189 in der Gemarkung Aholming, Gemeinde Aholming.

Bauherr: GSt 50. Solarpark GmbH & Co. KG, Gottlieb-Daimler-Straße 10, 94447 Plattling

Standort

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Fl.-Nr. 821, 822, 823, 827 TF, 827/1, 828, 703, 690, 690/1, 691, 816 TF, 817 TF, 189 in der Gemarkung Aholming, Gemeinde Aholming.

Diese werden mit den entsprechenden Nummerierungen in den folgenden textlichen und planlichen Festsetzungen, welche auf dem Planteil "2.1 Textliche Festsetzungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "SO Aholming"" aufgeführt werden, abgehandelt:

Fläche 1:

Teilfläche 1.1: Fl.-Nr.827 TF, 827/1, 828

Teilfläche 1.2: Fl.-Nr.816 TF, 817 TF

Teilfläche 1.3: Fl.-Nr.821, 822, 823

Fläche 2:

Teilfläche 2.1: Fl.-Nr.189

Fläche 3:

Teilfläche 3.1: Fl.-Nr.703

Teilfläche 3.2: Fl.-Nr.686

Teilfläche 3.3: Fl.-Nr.690

Teilfläche 3.4: Fl.-Nr.690/1, 691

Teilfläche 3.5: Fl.-Nr.652, 653

Bei den überplanten Bereichen handelt es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (A11) und teilweise extensiv genutztes, artenarmes Grünland (G211), z.B. Gewässerrandstreifen. Die einzelnen Teilflächen befinden im nordöstlichen Bereich des Gemeindegebiets Aholming. Die am nächsten gelegene Wohnbebauung ist ca. 45 m von den Modulen der Anlage (südlich von Teilfläche 2.1) entfernt.

Leistung pro Teilfläche Anzahl der Speicher pro Teilfläche

Fläche 1:

Teilfläche 1.1: 7.745 kWp

3

Teilfläche 1.2: 1.604 kWp

1

Teilfläche 1.3: 2.962 kWp

1

Fläche 2:

Teilfläche 2.1: 1.733 kWp

1

Fläche 3:

Teilfläche 3.1: 5.622 kWp

2

Teilfläche 3.2: 5.116 kWp

2

Teilfläche 3.3: 8.439 kWp

2

Teilfläche 3.4: 2.792 kWp

2

Teilfläche 3.5: 4.043 kWp

2

Die Stromspeicher haben jeweils eine Leistung von 2,35 MW.

MASSNAHMENBESCHREIBUNG (2/5)

Technische Angaben

Art der baulichen Nutzung:

Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11 Abs. 2 BauNVO.

Zulässig ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Wechselrichter, Trafostationen, Stromspeichern, Übergabestationen, Einfriedungen sowie weiteren untergeordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb und die Pflege der Photovoltaikanlage erforderlich/dienlich sind.

Es sind nur solche baulichen Anlagen zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat (§ 12 Abs. 3a BauGB).

Maß der baulichen Nutzung:

- Maximale Moduloberkante: 3,5 m, zu messen ab der natürlichen Geländeoberkante bis Moduloberkante.
- Maximale Firsthöhe sonstiger Gebäude: 4,0 m, zu messen ab der natürlichen Geländeoberkante bis zum First
- Modulabstand zum Boden: mind. 0,8 m, zu messen ab der natürlichen Geländeoberkante zur Modulunterkante
- Die maximalen Höhen sind ab natürlicher Ureländeoberkante zu messen.
- Modulausrichtung nach Süden
- Modulanstellung 20°
- Gesamtleistung: 40,05 MWp

Für Teilflächen 1.1 und 3.3 gilt:

Reihenabstand mind. 1,0 m

Maximal zulässige GRZ: 0,7

Für Teilflächen 1.2, 1.3, 3.1, 3.2 und 3.5 gilt:

Reihenabstand mind. 1,0 m

Maximal zulässige GRZ: 0,6

Für Teilflächen 2.1 und 3.4 gilt:

Reihenabstand mind. 4,1 m

Maximal zulässige GRZ: 0,5

Der Reihenabstand zwischen den Modulreihen bemisst sich aus dem Abstand zwischen Senkrechtlot Moduloberkante zum Senkrechtlot Modulunterkante.

Es ist eine Reihenaufstellung mit fest aufgeständerten Modultischen auf Ramm- oder Schraubfundamenten vorgesehen.

Erschließung

Die Teilflächen 1.1, 1.2 und 1.3 können über landwirtschaftliche Zufahrten und Wirtschaftswege erschlossen werden, welche im Westen an die Kreisstraße DEG 29 („Isarauer Straße“) angrenzen. Die Erschließung der Teilfläche 2.1 kann über die Gemeindestraße „Sportplatzstraße“ erfolgen, welche im Südwesten an die Penzlinger Moosstraße angrenzt. Die Penzlinger Moosstraße ist im Norden an die Staatsstraße ST 2124 angebunden. Die Staatsstraße ST 2124 bindet im Norden an die Bundesstraße B 8 an.

Die Teilflächen 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4 können über die Gemeindestraße „Wasserstraße“ erschlossen werden, welche über die „Schwarzwöhrstraße“ an die Bundesstraße B 8 anbindet. Teilfläche 3.5 kann direkt über die „Schwarzwöhrstraße“ und die nördlich gelegene Bundesstraße erschlossen werden. Die Einspeisemöglichkeit ist das geplante Umspannwerk des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage SO Tabertshausen mit integriertem Sondergebiet mit Zweckbestimmung Umspannwerk“ auf Flurnummer 1409 Gmkg. Aholming, Gemeinde Aholming.

MASSNAHMENBESCHREIBUNG (4/5)

Heckenpflanzung

E3: Zur Eingrünung der Anlagen sind 2-reihige Hecken zu pflanzen. Der Pflanzabstand beträgt 1,0 x 1,5 m. Es sind mind. 6 verschiedene Arten aus der unten aufgeführten Pflanzliste zu verwenden (heimische Pflanzen des Vorkommensgebietes 6.1 „Alpenvorland“). Auf Mulchen ist auf den gesamten Flächen zu verzichten. Zum Schutz vor Wildverbiss ist die Pflanzung durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Der Verbisschutz ist nach 5 Jahren zu entfernen. Die Pflanzung ist spätestens in der Pflanzperiode nach Baubeginn umzusetzen.

Pflanzqualität:

Sträucher: v. Str., mind. 3-5 Triebe, 60–100 cm

Es sind autochthone Gehölze aus folgender Pflanzliste zu verwenden:

Sträucher:

Euonymus europaea	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Corylus avellana	Gemeine Hasel
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehorn
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Cornus sanguinea subsp. sanguinea	Roter Hartriegel
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Pflege: Es sind keine Pflege-, und Umbaumaßnahmen auf den Grünflächen zulässig, welche der Erreichung des Zielzustandes entgegenstehen. Fremde Gehölzaufwüchse und invasive Arten sind dauerhaft durch Ausmähen zu entfernen. Es ist auch sicherzustellen, dass hier keine Beeinträchtigungen erfolgen, z. B. durch Entsorgung von Grünschnitt, Nutzung als Lagerfläche, Gartenfläche oder Freizeitanlage. Ein Rückschnitt der zu pflanzenden Gehölze ist nur nach naturschutzfachlicher Erfordernis durchzuführen, d.h. nach ca. 10-15 Jahren, nur abschnittsweise auf maximal 20 m Länge und nicht mehr als einem Drittel der Länge und außerhalb der Vogelbrutzeit. Gehölzpflanzungen im Bereich der Leitungsschutzzonen von Freileitungen sind mittels regelmäßiger Pflegeschnitte auf einem Höchstmaß von 2,50 m zu halten, um einen gefahrlosen Betrieb sicherzustellen.

Ausgleichsmaßnahmen

Entwicklung eines extensiv genutzten artenreichen Grünlands (G212) auf Acker (A11)

E4: Der intensiv genutzte Acker ist im Zuge der Ausgleichserbringung in ein extensiv genutztes, artenreiches Grünland umzuwandeln. Hierzu ist 2 Jahre lang eine stickstoffzehrende Frucht (z.B. Hafer) anzubauen und der Aufwuchs zur Ausmagerung zu besetigen. Ab dem 3. Jahr Ansaat mit autochthonem Saatgut (Kräuteranteil mind. 30% der Herkunftsregion 16 (Unterbayerische Hügel- u. Plattenregion) oder Mähgutübertragung bzw. Heudrusch. Das zu verwendende Mähgut ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Es erfolgt eine 2-3-schürige Mahd in den ersten 5 Jahren, danach 2-schürige Mahd (erster Schnitt ab dem 15.06). Das Mähgut ist abzutransportieren.

Entwicklung eines extensiv genutzten artenreichen Grünlands (G212) auf Intensivgrünland (G11)

E5: Um den Zielzustand zu erreichen, hat eine Artenreicherung zu erfolgen. Hierzu sind mindestens ca. 2/3 der Fläche (streifenweise) umzubrechen und zu eggen. Auf das vorbereitete Saatbett ist autochthones Saatgut (Kräuteranteil mind. 30%, Herkunftsregion 16) einzusäen und anzuwalzen. Die Wiese ist dauerhaft 2-schürig zu mähen (1. Schnitt in der zweiten Junihälfte, 2. Schnitt im September). In den ersten 3 Jahren ist ein zusätzlicher Schröpschnitt zur Aushagerung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Bei jeder Mahd sollen ca. 20% als Altgrasstreifen bis zur Mahd beim nächsten Mähgang stehen bleiben (wechselnder Brachstreifen). Das Mähgut ist abzutransportieren.

MASSNAHMENBESCHREIBUNG (5/5)

Entwicklung eines extensiv genutzten artenreichen Grünlands (G212) auf mäßig extensiv genutztem artenarmem Grünland (G211)

E6: Das bestehende Grünland wird großflächig erhalten. In den ersten 3 Jahren ist aufgrund des Nährstoffüberschusses der Flächen eine 3-malige Mahd durchzuführen. Nach 3 Jahren kann die Mahd auf 2-mal pro Jahr reduziert werden. Das Mähgut ist abzutransportieren. 1. Schnitt nicht vor dem 15.06. Um den Zielzustand zu erreichen, hat eine Artenreicherung zu erfolgen. Hierzu sind mindestens ca. 1/3 der Fläche (streifenweise) umzubrechen und zu eggen. Auf das vorbereitete Saatbett ist autochthones Saatgut (Kräuteranteil mind. 30%, Herkunftsregion 16) einzusäen und anzuwalzen.

Amphibienschutz

Errichtung eines Amphibienschutzzauns

E7: Bei Baufeldern entlang von Gewässern (Gräben oder Stillgewässer) sind bei einer Bauzeit innerhalb der Vogelbrutzeit ebenfalls Amphibienschutzzäune Ende Januar aufzustellen. Die Maßnahme ist mit einer Umweltbaubegleitung durchzuführen.

CEF-Maßnahmen

Entwicklung von Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache (gem. Maßnahmenfestlegung für die Felderleche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) Maßnahme 2.1.2)

- lückige Aussaat, Erhalt von Rohbodenstellen
- kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
- keine Mahd oder Bodenbearbeitung, kein Befahren
- Umsetzung in maximal zwei Teilflächen je Revier möglich
- Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd

Herstellung von Blüh- und Brachestreifen:

- aus niedrigwüchsigen Arten mit angrenzendem selbstbegründenden Brachestreifen (jährlich umgebrochen, Verhältnis ca. 50 : 50);
- auf Blüh- und Brachestreifen kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
- Einsaat einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation
- reduzierte Saatgutmenge (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Fehlstellen im Bestand belassen
- Keine Mahd, keine Bodenbearbeitung, es sei denn, der Aufwuchs ist nach dem ersten Jahr dicht und hoch und dadurch kein geeignetes Felderchenhabitat mehr. Das ist insbesondere auf nährstoffreichen Böden und Lößböden der Fall.
- Bei Rotation belassen der Maßnahmenfläche bis Frühjahrsoberbestellung, um Winterdeckung zu gewährleisten

MASSNAHMENBESCHREIBUNG (3/5)

Gestalterische Ziele der Grünordnung

Vor Baubeginn ist die Sicherung der zu erhaltenden Bereiche sowie die Befahrbarkeit der Flächen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Die grünordnerischen und naturschutzfachlichen Maßnahmen sind spätestens nach einer Vegetationsperiode nach Aufnahme der Nutzung der Anlage zu realisieren und sind dauerhaft für die Zeit der Nutzung zur Gewinnung von Solarenergie zu erhalten. Bei Verlust einer Pflanzung ist gleichwertiger Ersatz spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu leisten. Der Abschluss der Maßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde zur Abnahme anzuzeigen.

Im gesamten Geltungsbereich, insbesondere bei allen grünordnerischen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, ist auf Düngung und Pflanzenschutzmittel zu verzichten.

Die Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen zum Teil mit bzw. ohne Ausgleichsflächenpflicht entstehen. Bei den Photovoltaikanlagen ohne Ausgleichsflächen ist im Bereich der Anlagen eine artenreiches Extensivgrünland (G212) herzustellen. In den Anlagenteilen mit Ausgleichsfläche ist dieser Biotoptyp lediglich anzustreben. Bei den Ausgangszuständen der Baufelder handelt es sich überwiegend um intensiv genutzte Äcker, wodurch Herstellungsmaßnahmen für das Grünland durchzuführen sind. Bei der Verwendung von Mäh- bzw. Druschgut ist eine Vorabstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zur Umsetzung durchzuführen.

Um eine optimale Einbindung der Flächen in die Landschaft sicherzustellen, werden diese durch eine zweireihige Hecke aus autochthonen Gehölzen eingegrünt.

Die weitere Gestaltung der Frei- und Ausgleichsflächen sowie weitere Einzelheiten werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes geregelt und können diesem entnommen werden.

Im Folgenden werden die entsprechenden Maßnahmen erläutert.

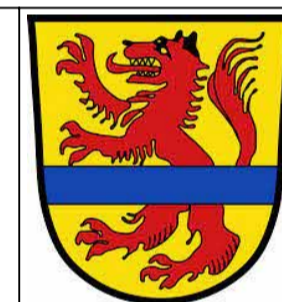
Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage

E1: Im eingezäunten Bereich der Teilflächen 1.1, 1.2, 1.2, 3.1, 3.2, 3.3 und 3.5 ist der Biotop- und Nutzungstyp G212, mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland anzustreben. Daher ist auf den Ackerstandorten eine Grünlandansaat (autochthones Saatgut der Herkunftsregion 16 oder lokal gewonnenes Mähgut) vorzunehmen. In den ersten 5 Jahren ist aufgrund des Nährstoffüberschusses der Ackerfläche eine 3-malige Mahd durchzuführen. Nach 5 Jahren kann die Mahd auf 2-mal pro Jahr reduziert werden (Schnitthöhe 10 cm, erster Schnitt ab dem 15.06.). Das Mähgut ist abzutransportieren. Alternativ kann bei der Maßnahme E1 innerhalb der Zaunfläche, jedoch nicht auf den Ausgleichsflächen bzw. den Baufeldern ohne Ausgleichsflächenpflicht, eine extensive Beweidung in Form einer Trift- oder Stoßbeweidung durchgeführt werden bzw. mit einer Mahd kombiniert werden (Frühjahrsbeweidung oder Nachbeweidung im Herbst nach einem Sommerschnitt). Der erste Weidegang kann ab 01.04. erfolgen. Zweiter Weidegang im August oder September. Jeder Weidegang sollte in einem Zeitraum von max. 2 Wochen abgeschlossen werden. Insofern eine Beweidung durchgeführt werden soll, ist ein entsprechendes Beweidungskonzept zu erstellen und mit der Unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld abzustimmen.

Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage (Ohne Ausgleichsflächenpflicht)

E2: Im eingezäunten Bereich der Teilflächen 2.1 und 3.4 ist der Biotop- und Nutzungstyp G212, mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland herzustellen. Daher ist auf den Ackerstandorten eine Grünlandansaat (autochthones Saatgut der Herkunftsregion 16 oder lokal gewonnenes Mähgut) vorzunehmen. In den ersten 5 Jahren ist aufgrund des Nährstoffüberschusses der Ackerfläche eine 3-malige Mahd durchzuführen. Nach 5 Jahren kann die Mahd auf 2-mal pro Jahr reduziert werden (Schnitthöhe 10 cm, erster Schnitt ab dem 15.06.). Das Mähgut ist abzutransportieren.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage SO Aholming"



3.0 MASSNAHMENBESCHREIBUNG VEP

09.02.2026

Gemeinde:	Aholming	Teilflächen
Landkreis:	Deggendorf	1.1 - 3.5
Regierungsbezirk:	Niederbayern	



Übersichtsplan 1 : 25.000

Planunterlagen:
Grundkarte erstellt von Ingenieurbüro Geoplan, Osterhofen, auf digitaler Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung.
Untergrund:
Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten, aus der Grundkarte noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden.
Spartenanfrage:
Die von uns dargestellten Sparten haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind vom Vorhabenträger vor Baubeginn in Eigenverantwortung zu prüfen.
Nachrichtliche Übernahmen:
Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.
Koordinaten- & Höhensystem:
Lagesystem: ETRS 89 (UTM 32 & 33) / Höhensystem: DHHN2016 (NHN)
Urheberrecht:
Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

Planverfasser:	1 : 1.000
GeoPlan Donau-Gewerbepark 5, 94486 Osterhofen FON: 09932 9544-0 / FAX: 09932 9544-77 E-MAIL: info@geoplan-online.de	Projektleitung: Daniel Wagner
Projekt: SO_Freiflächenphotovoltaikanlage_Aholming	Datei: VEP_1.000_SO_Freiflächenphotovoltaikanlage_Aholming
L2210026	